

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für die Erweiterung des Steinbruchs Groppertal

Die Hartsteinwerk Groppertal GmbH & Co. KG, Vorlandstr. 1, 77756 Hausach, beabsichtigt den Steinbruch Groppertal in 78052 Villingen-Schwenningen an der Groppertalstraße auf den Flurstücken 5077, 5077/1, 5077/2, 5077/4 und 5077/8 (Gemarkung Villingen) sowie 43, 46 und 46/1 (Gemarkung St. Georgen) zu erweitern. Die bisherige Abbaufäche soll um 3,37 Hektar auf insgesamt 11,79 Hektar erweitert werden. Das gewonnene Gestein soll in den bestehenden Anlagen aufbereitet werden. Unbrauchbares Gestein sowie Erdaushub soll zur Rückverfüllung verwendet werden. Zusätzlich soll eine Lagerfläche für die zeitweilige Lagerung von ca. 1.000 Tonnen bzw. das Umschlagen von ca. 8.000 Tonnen je Jahr nicht gefährlicher Abfälle (unbelasteter Bauschutt) eingerichtet werden.

Mit dem erweiterten Betrieb des Steinbruchs soll im April 2025 begonnen werden.

Für die Erweiterung wurde eine Genehmigung nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nummern 2.1.1, 2.2, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die beigefügten Unterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (insbesondere: Erläuterungsbericht, Antragsformulare, Karten und Pläne, Ablaufschema, Sprengtechnisches Sachverständigengutachten, Prognose der Staubemissionen und -immissionen, Prognose von Schallimmissionen, Fachgutachten Hydrogeologie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodenschutzkonzept, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie, Natura 2000-Vorprüfung, Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen) liegen

von Donnerstag, 21. November 2024 bis Freitag, 20. Dezember 2024

auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter dem Link:

<https://cloud.lrasbk.de/s/JnizYq7JRjw2aCy>

zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme ist in dem genannten Zeitraum auch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 201 während der Dienststunden möglich. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 07721/913-7649 oder E-Mail an: wasseramt@lrasbk.de gebeten. Bei Bedarf kann von dort auch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

von Donnerstag, 21. November 2024 bis Freitag, 03. Januar 2025

schriftlich beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen oder elektronisch unter wasseramt@lrasbk.de erhoben werden. Die Einwendungen müssen den vollen Vor- und Zunamen, die Anschrift und bei schriftlichen Einwendungen die Unterschrift der Personen, die Einwendungen erheben, erkennen lassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte erhoben werden, werden als gleichförmige Eingaben i. S. d. §§ 17 - 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Daten der Einwender werden beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen können auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis <https://www.lrasbk.de> abgerufen werden.

Die entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen oder behördlichen Unterlagen, die dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag vorliegen werden, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Dabei soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Ob eine Erörterung durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Falls eine Erörterung durchgeführt wird, findet diese statt

am Mittwoch, 19. Februar 2025 ab 9 Uhr

im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Dienstgebäude Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 222.

Eine gesonderte Einladung zur Erörterung erfolgt nicht. Wird eine Erörterung durchgeführt, gilt dies hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Die Erörterung ist öffentlich. Die Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Falls eine Erörterung nicht durchgeführt, verlegt oder als Onlinekonsultation oder Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird, wird dies rechtzeitig auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis <https://www.lrasbk.de> unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 14.11.2024